

Vierte Sitzung

am 11. October 1864.

Geschäftliches: Eingegangene Petition des Barrièrepächters **Kreutz**. — Verathung über den Bericht des III. Ausschusses, betreffend die Allerhöchste Proposition No. 7 wegen Michtung der Weinfässer in der Rheinprovinz. — Unterstützungsbewilligung für die Wittwe **Hoffmann** zu Brauweiler. — Verathung über ein Schreiben des Hrn. Landtags-Commissars, betreffend Beschlüsse des 16. Provinzial-Landtags hinsichtlich der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abg. **Dr. Lexis**.

Marschall: Es ist noch eine Petition eingegangen, die der Abg. **Fehr. v. Leykam** zu der seinigen gemacht hat, betreffend das Gesuch des Wegegeld-Pächters **Kreutz** um Remuneration wegen des bei der Chaussée-Hebestelle zu Gredenberghabten Verlustes. Die Petition ist unterstützt und geht an den VII. Ausschuss.

Wir treten in die Tagesordnung ein, und ich ersuche den Herrn Abg. **Fehr. v. Solemacher-Antweiler**, das Referat über den Entwurf des Gesetzes wegen Michtung der Weinfässer vorzutragen.

Referent **Fehr. v. Solemacher-Antweiler:** Der vorliegende Gegenstand ist schon einmal dem Landtage vorgelegt worden, nämlich im Jahr 1852, indem damals eine Petition von dem Abg. **Bauer** eingereicht wurde, worin er beantragte, daß ein Gesetz erlassen werde wegen Michtung der Wein- und Branntweinfässer. Der damalige Landtag ging indeß darüber zur Tagesordnung über, weil er der Ansicht war, daß durch das Gesetz vom Jahr 1816 über die Maß- und Gewichtsordnung dieser Gegenstand vollständig erschöpft sei, und es des Erlasses eines neuen Gesetzes nicht bedürfe. Später hat die Regierung diesen Gegenstand selbst in die Hand genommen und hat sich mit einzelnen Mitgliedern von verschiedenen Handelskammern und Producenten in den Weinbauenden Gegenden in Beziehung gesetzt, und das Ergebnis der Verathung ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf niedergelegt.

Der Ausschuss meine Herren, hat sich auch zunächst mit der Frage befaßt, ob es nöthig sei, daß ein Gesetz nach dieser Richtung hin erlassen werde, also mit der Bedürfnisfrage, und er hat sich zu dem Ende die weitere

Frage vorlegen müssen, was endlich die Absicht des gegenwärtigen Gesetzes, was der Zweck der Michtung überhaupt sei. Dieser Zweck der Michtung ist kein anderer, als daß in glaubwürdiger Weise constatirt wird, daß der Raumgehalt, welcher auf dem Faß eingebrannt ist, auch in der That in dem Faß enthalten ist, daß der Käufer eines Fasses Wein auch die Ueberzeugung gewinnen muß, daß dassenige Quantum, welches auf dem Fasse notirt ist, auch wirklich dem Inhalte entspricht. Nun gelangte der Ausschuss zu der Ueberzeugung, daß diese Absicht durch die bisherige Legislation nicht erreicht wird. Man kam zunächst auf die §§. 26 und 27 des Gesetzes vom Jahre 1816 über die Maß- und Gewichtsordnung. Der §. 26 bestimmt in Bezug auf die Böttcher, daß kein neues, oder durch neue Dauben verändertes Faß, worin Wein oder Brautwein verkauft werden soll, aus den Händen gegeben werde, ohne daß der Inhalt in Berliner Quartzahl darauf eingebrannt ist. Der Ausschuss war der Ansicht, daß das Mittel, dessen sich die Böttcher, um den Rauminhalt eines Fasses festzustellen, bedienen, nämlich die sog. Bisirruthe, unzureichend sei, und einzelne Herren des Ausschusses, welche mit dem Sachverhältniß praktisch befaßt sind, haben insbesondere noch angeführt, daß die Bisirruthe ein sehr trügerisches Mittel sei, indem die Böttcher durch künstliche Manipulationen es dahin zu bringen wissen, daß es häufig vorkommt, daß die Quartzahl, welche auf dem Fasse eingebrannt ist, sich nicht in Uebereinstimmung befindet mit dem wirklichen Inhalt: daß also dieser hinter dem auf dem Fasse notirten zurückbleibt. Nun heißt es im §. 27 des Gesetzes vom Jahre 1816 zwar weiter, daß im Fall sich die Böttcher bei ihrer Operation Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen, dieselben einer namhaften Strafe unterliegen sollen. Sie sollen nämlich unrichtige Gefäße umarbeiten, und nach Umständen, wenn sie sich einer absichtlichen Täuschung dabei schuldig machen, sogar eriminalrechtlich verfolgt werden dürfen. Inzwischen war man im Ausschuss der Meinung, daß eine derartige Strafandrohung nicht dazu angethan sei, um den Zweck, den das Gesetz beabsichtigt, zu erreichen. Man vertrat im Ausschuss ferner nicht, daß es im Gesetz noch ein anderes Institut giebt, welches sich mit dem Michtungsweien befaßt, nämlich die Michtungsämter, die, wenn sie darum angesucht werden, die Michtung vorzunehmen haben. Allein das Gesetz hat einen Zwang, daß die Michtungsämter angegangen werden müssen, nicht auferlegt, und da nach §. 6 diese Michtungsämter blos in den verkehrreichen Städten errichtet werden sollen und errichtet worden sind, so hat man sich nicht verbergen können, daß dadurch für die Bewohner jener Gegenden, welche von solchen Orten entfernt liegen, große Unbequemlichkeiten entstehen, weshalb auch die Michtungsämter nur in seltenen Fällen angegangen werden. Aus diesen Gründen hat der Ausschuss angenommen, daß die Vorschriften, welche in dem Gesetz v. J. 1816 liegen, nicht hinreichen, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Es ist in den Motiven hervorgehoben worden, daß ein Uebelstand auch darin liege, daß den Michtungsämtern häufig nicht die geeigneten Persönlichkeiten zu Gebote stehen, oder daß die zum Michtungsweien erforderlichen Apparate nicht stets vorhanden seien. Das hat aber dem Ausschuss nicht stichhaltig erschienen, weil in solchen Fällen der Staat für bessere Persönlichkeiten und für das Vorhandensein der erforderlichen Apparate zu sorgen haben würde. In den Motiven zum Gesetz ist endlich noch die Gewerbeordnung v. J. 1845 angezogen worden, wonach an Privatpersonen

die Concession erteilt werden darf, Vermessungen vorzunehmen. Indessen erschien dem Ausschuss die Möglichkeit, zu derartigen Privatvermessungsanstalten Zuflucht zu nehmen, noch weniger als ein geeignetes Mittel, dem bisherigen Uebelstande abzuhelfen, weil in dieser Beziehung für die Interessenten noch weniger ein Zwang vorliegt. Es würde nun keine Frage sein, daß wenn Jemand von einem Anderen ein Faß Wein kauft und er sich über den Inhalt vergewissern will, dies am sichersten dadurch zu bewirken wäre, daß er sich das Volumen Wein vormessen läßt. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß dies Mittel namentlich bei großen Weinverkäufen unzureichend und unzumuthig sein wird.

Aus diesen Gründen war der Ausschuss der Ansicht, daß die Bedürfnisfrage, ob nämlich nach dieser Richtung hin es nöthig sei, ein neues Gesetz zu erlassen, weil das Gesetz v. J. 1816 nicht ausreichend sei, bejaht werden müsse, und ich stelle dem Herrn Marschall anheim, über die Bedürfnisfrage die Discussion zu eröffnen.

Abgeordneter Dr. **Wurzer**: Meine Herren, ich stelle den Antrag, über den Gesetzentwurf zur Tagesordnung überzugehen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil das Gesetz dem Einen nichts nützen, dem Andern aber viel schaden kann.

Dies Mischungs-gesetz giebt weder dem Käufer noch dem Verkäufer die geringste Sicherheit. Es handelt sich um hölzerne Gefäße, deren Volumen ohne unser Hinzuthun sich jeden Augenblick verändert, und das Gesetz hat das auch vorgeesehen, denn es bestimmt, daß wenn ich nicht mit der Mischung auf dem Faß zufrieden bin, ich eine nochmalige Mischung beantragen kann; das Gesetz erkennt damit selbst an, daß die Mischung nicht von Bestand ist. Es ist aber eine Belästigung für den Winzer, die ungenügend ist, und ich werde mir erlauben, das näher zu beleuchten. Ich nehme beispielsweise eine Gemeinde an, welche 1000 Fuder Wein producirt, und nun die Mischung vornehmen läßt. Die Mischung für jedes Faß würde eine halbe Stunde ausmachen, und die Gemeinde muß tausendmal die Vergütung dafür aufbringen. Nun kommt nach 14 Tagen der Käufer, und sagt, ich bin mit der Mischung nicht zufrieden, und wünsche eine neue. Nun fängt diese von vorne an; es sind also die Kosten noch einmal zu bezahlen, und schützt also die Mischung weder vor Betrug noch vor Zufall. Vor Betrug aus folgenden Gründen nicht: Ich nehme das Beispiel an, daß ich früh um 10 Uhr ein Faß habe aichen lassen; das Faß muß hiebei mit Wasser gefüllt und wieder leer gemacht werden. Nun nehme ich das Faß leer nach Hause, nehme ein Paar Dauben heraus, binde es wieder ein, und es hält nun so und soviel Quart weniger. Also um 10 Uhr Vormittags hat das Faß 1000 Quart, Nachmittags 900 Quart. Das ist keine Garantie, und der arme Winzer hat unnöthige Kosten davon gehabt.

Auf der anderen Seite ist es nicht richtig, was der Herr Referent gesagt hat, daß es schwierig sei, eine Menge von Fässern zu messen. Sobald das Faß leer von Wein, ist es eine Kleinigkeit, dasselbe mit Wasser zu füllen, und wenn bei einer Versteigerung hundert Fuder verkauft werden, so werden sie nicht zu einer Stunde abgeholt; jeder Käufer wird zu einer anderen Zeit kommen, und so kann dann jedes Faß bei dieser Gelegenheit geacht werden. Die ganze Proccedur ist zu nichts nütze, und nur ge-

eignet, dem armen Winzer eine neue Auflage aufzubürden, und ihn in seiner Thätigkeit zu beschränken. Es werden auch nicht die meisten Fässer vom Käufer gemacht. An der Mosel macht der Producent seine Fässer selbst, er macht sie nach seinem Holze und nach der Chablone, so gut er kann; wer nachher bei ihm kauft, muß dasselbe vormessen. Wenn etwas geschehen soll, was bereits in den meisten Weinbau treibenden Gemeinden existirt, so sind es Maße die dort stehen, bei den Klütern oder Schrötern aufbewahrt werden (sie werden Stützen genannt) halten 4 Maß = 16 Quart und darauf wird der Inhalt des Fasses berechnet. Wird ein Handel abgeschlossen, so bedingt der Käufer, der mit den Localverhältnissen nicht bekannt ist, das Faß durch Stützen messen zu lassen, es geschieht dies von dem Käufer sofort. Der Käufer sieht wie viel Quart es enthält. Ich glaube, daß durch die Mischung dem Betrug Thür und Thor geöffnet wird. Wenn ein Consument auf die Idee kommt, bei dem Producenten selbst Wein zu kaufen, und ein Faß sieht, auf welchem 1000 Quart eingebrannt sind, so glaubt er weniger, daß ein Irrthum stattfinden könne; und findet zu spät, daß ein paar hundert Flaschen fehlen. —

Es ist in der Gewerbe-Ordnung gesagt, kein Käufer solle das Faß aus den Händen geben, ohne daß es vorher gemessen sei. Der Mann macht aber die Fässer zu Hunderten, verkauft er nun dieselben unmittelbar nach der Mischung, so kann er für den Inhalt garantiren, liegen aber die Fässer längere Zeit trocken, oder werden sie aus alten Fässern umgearbeitet, so paßt die Mische nicht mehr. Der Mann kann, ohne es zu wissen und zu wollen, eine verkehrte Mische darauf haben.

Die Herren werden schon gesehen haben, daß, je nachdem der Keller trocken oder feucht ist, die Böden sich verziehen und dadurch kann ein Unterschied von zehn bis fünfzehn Quart entstehen, ohne daß der Eigenthümer es selbst weiß.

Wozu aber nun dem armen Winzer diese neue Last auflegen? Was ich dabei für sehr wichtig halte, ist, daß der Herr Minister sich vorbehält, den Satz für die Mischungs-Kosten näher zu bestimmen.

Es giebt sehr arme Gemeinden in den weinbau-treibenden Gegenden, und was für eine Auflage für eine solche hieraus erwachsen kann, können Sie sich leicht denken.

Ich bin daher der Ansicht, wenn Sie ein Gesetz der Art machen wollen, dann ist es besser, zu sagen: in jeder Gemeinde muß ein geachtetes Maß vorhanden sein, damit für denjenigen, der sich nicht auf die Localverhältnisse versteht, ein ihm bekanntes Maß feststeht. Wer dies benutzen will, mag es dann bezahlen; wer es aber nicht thun will, dem soll man nicht unnütze Kosten auferlegen.

Abgeordneter **Wachter**: Es ist keine Frage, wenn die Sache so liegt, wie sie Herr Dr. Wurzer ausgeführt hat, daß ich mich dann dagegen erklären muß, weil dem armen Winzer eine neue Last auferlegt werden soll. Die Sache liegt aber doch etwas anders. Die Petition ging von der Moselgegend aus, und zwar von den Producenten, allerdings auch von Weinhändlern. Man kann die Mosel herauf und herunter reisen, so sieht man auf jedem Fasse die Zahl 864 Quart. Viele Käufer die mit dem Weinhandel nicht vertraut sind, kaufen und

glauben den richtigen Inhalt darin zu finden, worin sie sich aber später getäuscht sehen. Die Petition der Moselbewohner ist von der Handelskammer in Coblenz und Trier unterstützt, und im Nassauischen, Hessischen und in Rheinbaiern ist dieses Mischungs-Verhältniß ziemlich präcise bestimmt.

Wenn nun gesagt wird, daß die Fässer, nachdem sie jetzt geachtet wären, eine Stunde später dadurch, daß man eine Daube heraus nimmt oder einen andern Boden in das Faß macht, einen geringern Gehalt hätten, so ist das in sofern richtig, wenn die Mischung nicht genügend angebracht ist. Es ist aber doch so leicht nicht, eine Daube aus dem Faß herauszunehmen, denn geschieht dies, so muß doch das ganze Faß umgearbeitet werden. Ist nun die Mischung richtig angebracht in Verbindung mit den obern drei Dauben, dann hat man stets eine ziemliche Gewißheit von dem Gehalte des Fasses.

Jedenfalls wird etwas durch das vorliegende Gesetz mit den Zusatzanträgen erreicht, und ich bin dafür, daß unter allen Umständen die Bornahme dieser Mischung wünschenswerth ist, zugleich aber auch der Meinung, daß dies, in der Art, wie es am Rheine und an der Nahe eingeführt ist, durch eine Verordnung auch für die Mosel erreicht werden kann.

Marschall: Erlauben Sie mir ein Wort über den Gang unserer Verhandlungen. Der Gegenstand, der uns beschäftigt, ist eine königliche Proposition und das Decorum verlangt, daß wir dieselbe in ihren einzelnen Paragraphen kennen lernen und dann wird sich bei der Abstimmung über das ganze Gesetz herausstellen, ob überhaupt ein Gesetz, das wir amendirt oder nicht amendirt haben, nützlich sei oder nicht.

Ich würde daher bitten, die Bedürfnisfrage, die der Herr Referent an die Spitze gestellt haben wollte, einer späteren Erörterung vorzubehalten. Wenn die allgemeine Discussion für erschöpft gehalten wird, dann gehen wir zu den einzelnen §§. über und es wird dann die Frage zu stellen sein: soll das also amendirte Gesetz angenommen werden oder nicht.

Abgeordneter Bremig: Ich glaube nicht, daß das, was der Herr College Wachter vorgetragen hat, den Eindruck zu verwischen im Stande ist, den die Ausführung des Herrn Dr. Wurzer bei Ihnen gemacht hat, und meine Erfahrung, die ich bei den Gerichten in dieser Beziehung gemacht habe, spricht dafür, daß ich das, was Herr Dr. Wurzer über die Nützlichkeit des Gesetzes vorgetragen hat, völlig gegründet finde. Es soll eine gewisse Rechtsicherheit durch dies Gesetz erzielt werden, und die nächste Frage dabei ist die, für wen soll diese Rechtsicherheit erzielt werden? Darauf sagt man: für den Käufer, damit derselbe durch den bloßen Anblick eines mit der Mischung versehenen Fasses gleich den Gehalt wisse. Daß die Sache aber illusorisch ist, hat Herr Dr. Wurzer auseinandergesetzt, und es kann nicht bezweifelt werden, daß dem Betrüge Thür und Thor geöffnet wird, wenn diese Art der Mischung beliebt wird.

Wenn Sie einen Blick in das Gesetz selbst thun und die §§. 5. und 6. in's Auge fassen, so werden Sie finden, daß das Gesetz nicht den beabsichtigten Zweck erreichen kann. Der Winzer soll bei Strafe angehalten werden, kein ungerichtetes Faß zum Verkauf zu stellen. Nun wissen wir aber, daß die großen Weinhändler sich nur an den großen Ver-

kehrstrafen etabliren, und es werden gewiß die Weinhändler oder Producenten, die auch kaufen und verkaufen, ihr Lager dorthin verlegen, wo ein Mischungsamt nicht existirt und somit vom Gesetze befreit werden. Das kann doch unmöglich Rechtens werden sollen. Es würde, wie Herr Dr. Wurzer ausgeführt hat, der kleine Winzer mit einer Steuer belastet werden, die er kaum ertragen kann, während der große Weinhändler in der Lage ist, sich ganz dem Gesetze zu entziehen.

Dann ist der §. 6. meines Erachtens ein Beweis, wie unzumuthmäßig das ganze Gesetz erscheinen muß.

Wenn nämlich ein älteres Faß zum Verkauf gegeben wird, so hat dabei der Käufer das Recht, wenn er dem darauf verzeichneten Gehalte nicht Glauben schenkt, eine neue Mischung zu verlangen, und da bestimmt der §. 6., daß gewissermaßen eine Wette eingegangen werden muß. Denn sobald die Prüfung keinen größern Unterschied gegen die auf dem Fasse vermerkte Gehaltsangabe als ein halbes Procent ergibt, so sollen die Mischungskosten denjenigen treffen, der das Verlangen gestellt hat; im andern Falle den andern Contrahenten. Wenn die contrahirenden Parteien einander nicht trauen, so müssen sie durch Vertrag ihre Rechtsverhältnisse regeln. Läßt man die Contrahenten durch einen Vertrag sich vergewissern, wie sie den Gehalt des Fasses constatiren wollen, so wird das den Verkehr nicht hemmen und es ist vollständig dem Interesse eines Jeden genügt. Will man also den Verkehr nicht hemmen, so kann man dem Gesetze nicht zustimmen.

Abgeordneter Dr. Wurzer: Ich wollte mir eine kurze Bemerkung erlauben, und zwar dahin, daß ich den Vorschlag des Herrn Wachter acceptire, aber zu meinem Nutzen. Er sagt, die Fässer sind alle gebrannt, aber dieser Brand entspricht dem Inhalte nicht; Zweitens sagt Herr Wachter: das ganze Faß müsse umgearbeitet werden, wenn ein Betrug geschehen solle. Das ist wahr, aber das Umarbeiten eines solchen Fasses kostet höchstens 20 Sgr. und wenn der Mann dadurch einige Maß Wein gewinnen kann, so hat er bald hinreichenden Ersatz für diese Ausgabe, und ich glaube demnach, daß auch dieser Grund wegfällt.

Abgeordneter Wachter: Herr Bremig jagt, man möge den Parteien überlassen, sich über den Gehalt eines Fasses zu verständigen, denn der Zwang, der im Gesetze liege, sei nicht gut. Darauf bemerke ich aber: wie soll man in einem kleinen Orte der Mosel-Gegend den Gehalt eines Fasses ermitteln? Ich bin daher der Ansicht, daß die Mischung im beiderseitigen Interesse liege.

Referent Jehr. v. Solemacher-Antweiler: Es handelt sich im Augenblicke nicht darum, ob das Gesetz gut ist oder nicht, ob es amendirt oder nicht amendirt werden müsse. Die Frage, die uns in diesem Augenblicke beschäftigt, ist keine andere, als die, ob es nach den bisherigen Legislationen nothwendig oder nützlich sei, daß eine anderweite Verordnung erlassen werde, und erst, wenn diese Frage bejahend ausfällt, wird es an der Zeit sein, die einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes zu diskutieren.

Es steht, wenn ich nicht irre, nach der Geschäftsordnung dem Referenten zu, eine solche Frage zur Abstimmung bringen zu lassen.

Marschall: Es steht dies allerdings dem Referenten frei. Es fragt sich aber, ob nicht durch ein solches Ver-

fahren die Einzelberathung der §§. des Gesetzes gänzlich abgeschnitten wird. Ich halte also dafür, daß wir zunächst über die einzelnen Theile des Gesetzes berathen und dann erst eine Abstimmung über das Ganze stattfinden lassen. Denn ich kann nicht zugeben, daß durch ein Nichteingehen auf die Einzelheiten eine Allerhöchste Proposition abgelehnt werde.

Referent **Fehr. v. Solemacher-Antweiler**: In dem Falle aber, daß die Versammlung erklären sollte, die bisherige Gesetzgebung in diesem Punkte sei eine unzureichende, dann würden wir zu der Nothwendigkeit kommen, das Gesetz speciell zu berathen.

Marschall: Wenn aber der Fall umgekehrt eintritt und eine verneinende Antwort abgegeben wird?

Referent **Fehr. v. Solemacher-Antweiler**: Dann allerdings würde eine weitere Berathung des Gesetzes nicht nothwendig sein.

Marschall: Ein solches Verfahren darf ich aber nicht zulassen.

Es hat sich Niemand weiter zur allgemeinen Discussion gemeldet und kommen wir daher zur Berathung über die einzelnen §§.

Je nachdem die einzelnen §§. angenommen oder abgelehnt werden, wird sich dann am Schlusse von selbst ergeben, in welcher Fassung es zum Gesetz erhoben werden sollte.

(Zustimmung.)

Wir kommen also zu der Berathung über §. 1. des Gesetzentwurfs.

Referent **Fehr. von Solemacher-Antweiler**: Der Ausschuss war demnächst einstimmig der Ansicht, daß durch den vorgelegten Gesetzentwurf die Absicht des Gesetzgebers nach allen Richtungen hin erreicht werde. Der Ausschuss ist sodann auf die Berathung der einzelnen §§. eingegangen, und er empfiehlt, daß dieselben sämmtlich so, wie sie proponirt worden sind, angenommen werden möchten. Nur bei einem §. ist ein Zusatz beliebt worden. Es ist dieses §. 1. Er lautet: „Die weintreibenden Gemeinden der Rheinprovinz sind verpflichtet, Anstalten zu errichten und zu unterhalten, welche den Raumgehalt der zur Aufnahme von Wein bestimmten Fässer zu vermessen und zu beglaubigen haben. Diese Faß-Nichungs-Anstalten sind der Aufsicht der Nichtigungs-Commissionen unterworfen.“ Zwischen diesen beiden Alineas ist ein Zusatz in der Weise vorgeschlagen worden, daß es heißen möge: „Die Gemeinden ernennen das erforderliche Personal und verwalten die zu erhebenden Gebühren (§. 3) für eigene Rechnung.“

Zu diesem Zusatz ist der Ausschuss dadurch gekommen, weil es nach dem Entwurfe zweifelhaft verbleiben könnte, ob das Ernennungsrecht auch wirklich auf die Gemeinden devolvirt werden solle, und weil, was die Verwaltung der Gebühren für eigene Rechnung betreffe, dies eine Forderung des Rechts und der Billigkeit ist, indem derjenige, welchem die Lasten zufallen, auch die etwaigen Vortheile beziehen soll.

Marschall: Der §. 1 des Gesetzentwurfs scheint mir mehrere Fragen zu enthalten.

Die erste Frage würde sein, ob es zweckmäßig ist, daß die weinbautreibenden Gemeinden verpflichtet sein sollen, Anstalten zu errichten und zu unterhalten, welche den Gehalt der Fässer zu vermessen und zu beglaubigen haben.

Die Einreden einiger Herren Redner, welche dagegen gesprochen haben, gingen dahin, daß, wenn auch die Nichtigungsämter zweckmäßig seien, gleichwohl geachtete Fässer nicht benutzt würden.

Abg. Dr. **Wurzer**: Die Herstellung der Nichtigungsämter würde einfach zu bejahen sein; man muß sich dabei nicht einen großen Apparat mit vielen Instrumenten denken; es ist ein einfaches geachtetes Maß und ein Brand, womit die Fässer zu bezeichnen sind. Einen solchen zu beschaffen, wird für die Gemeinden keine große Mühe verursachen, und ich glaube, daß es nur wenige Gemeinden gibt, die solche Einrichtungen nicht bereits haben.

Wenn Sie aber wollen, daß die Gefäße rund herum eingebraunt werden, und daß ein Akt über die Länge, Breite und Höhe derselben aufgenommen werde, dann müssen Sie auch einen darin erfahrenen Mann haben. Die Niche aber, wie sie jetzt bei uns besteht, kann jeder Bauer verwalten. Es wird mit dem Manne nöthigenfalls ein Accord gemacht, daß er mit dem Apparate, den die Gemeinde angeschafft hat, die Fässer acht und brennt. Der Brand ist übrigens nicht einmal nothwendig, da man der Niche nun für den Augenblick Vertrauen schenkt, und es genügt, wenn die Maße mit Kreide aufgeschrieben werden.

Nur soweit bin ich für die Beschaffung der Nichtigungs-Instrumente.

Abg. **Bremig**: Der §. 1 kann nicht selbständig für sich behandelt werden; man muß hierbei den §. 3 hinzunehmen. §. 1 sagt allerdings, daß Nichtigungsämter sollen errichtet werden, aber wie das gechehen soll, dies ist nach §. 3 dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bestimmen vorbehalten, indem derselbe ermächtigt ist, die Einrichtung der Faß-Nichtigungs-Anstalten, der in Anwendung zu bringenden Geräte, das Vermessungsverfahren, sowie die von den Anstalten für die Vermessung zu erhebenden Gebühren durch Instruction festzusetzen. Mit dem §. 1 haben wir also im Allgemeinen gar nichts, wenn nicht der §. 3 zur Erläuterung mit hinzugezogen wird. Wenn wir nicht wissen, welche Geräte angeschafft werden sollen u. s. w., kurz wie das ganze Verfahren bei dem Nichtigungsamt ausgeführt werden soll, kann man auch den §. 1 nicht billigen, denn es wird darin nicht gesagt, wie es im Einzelnen geschehen soll. Man kann im Allgemeinen das Gesetz billigen und auch die Möglichkeit zugeben, daß es gut ausgeführt werde, da man aber nicht wissen kann, was der Minister für Handel und Gewerbe bei der Ausführung bestimmen wird, so kann man der Gesetzesvorlage nicht zustimmen.

Abg. **Bachem**: Ich möchte dem Herrn Vorredner nicht beipflichten. Die Neuerung des Gesetzes ist speciell dahin ausgedrückt, daß von nun an die weinbautreibenden Gemeinden der Rheinprovinz die Verpflichtung haben sollen, Nichtigungs-Anstalten zu errichten. Und diese Frage hängt zusammen mit der Vorfrage, die bereits ausführlich discutirt worden ist.

Wenn der Herr Landtags-Marschall die Frage stellt, ob der §. 1 angenommen wird, so wird mit dieser Abstimmung über das Schicksal des Gesetzes entschieden. Wenn die Versammlung sagt, der §. 1 des Entwurfs wird nicht angenommen, so erscheint eine fernere Berathung über die andern §§. des Gesetzes nicht nothwendig. Wenn aber die Versammlung beschließt, der §. 1 wird beibehalten, dann ist es denkbar, daß später das Gesetz, je nachdem es amendirt worden ist, nicht angenommen wird, und es wird darüber am Schluß gesprochen und entschieden werden. Ich glaube also, daß es zweckmäßig ist, den ersten Satz des §. 1 — abgesehen von dem Zusatz des Ausschusses — zur Annahme zu stellen.

Marschall: Ich trete dieser Meinung vollständig bei. Ich habe aber nicht die Befugniß gehabt, das Gesetz ohne Weiteres, namentlich ohne eine Discussion über die einzelnen §§. eingegangen zu sein, fallen zu lassen. Wenn aber in einem Gesetze Bestimmungen an den Kopf gestellt sind, die über das ganze Gesetz entscheiden, und diese abgelehnt werden, so glaube ich, ist es kein Verstoß gegen das Decorum, welches wir der Kgl. Proposition schuldig sind, wenn wir auf die weitere Berathung verzichten. Es liegt dieses wohl in der Natur der Sache.

Referent **Freiherr von Solemacher - Antweiler:** Allerdings bildet §. 1 den Kern der Materie und wenn dieser fällt, würde selbstverständlich das ganze Gesetz fallen müssen, und sonach in die Discussion der übrigen Paragraphen nicht weiter einzugehen sein.

Marschall: Es fragt sich, ob noch jemand über Alinea A des §. 1 das Wort verlangt? Der Abgeordnete **Bachem** hat das Wort.

Abg. **Bachem:** Ich stelle den Antrag, daß es der hohen Versammlung gefallen wolle, den ersten Satz des §. 1 zur Abstimmung zu bringen.

Marschall: Da niemand weiter sich zum Wort gemeldet hat und auch nichts gegen den oben gemachten Vorschlag erinnert wird, so kommen wir zur Abstimmung.

Wir wollen versuchen, zuerst durch Sitzbleiben und Aufstehen abzustimmen und werde ich diejenigen Herren bitten, welche für die Annahme des Alinea 1 des §. 1 sich entscheiden, sich von ihren Plätzen zu erheben.

Dieses Alinea lautet folgendermaßen:

„Die weinbautreibenden Gemeinden der Rheinprovinz sind verpflichtet, Anstalten zu errichten und zu unterhalten, welche den Raumgehalt der zur Aufnahme von Wein bestimmten Fässer zu vermessen und zu beglaubigen haben.“

Ich bitte diejenigen Herren, die für dieses Alinea stimmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Minderheit:)

Das Alinea 1 des §. 1 ist abgelehnt.

Da Sie die Vorlage abgelehnt haben, so würde selbstredend die entsprechende Adresse zu entwerfen sein, in welcher die Gründe anzugeben sind, weshalb wir das ganze Gesetz für unannehmbar erachteten.

Ich ersuche jetzt den Abg. **Schult**, das Referat vorzutragen über den Antrag der Wittve des vormaligen Inspectors **Hoffmann** wegen Fortbewilligung der Unterstützung von 5 Thalern monatlich.

(Der Referent **Schult** verliest das betreffende Referat.)

Das Referat trägt also darauf an, daß der Wittve **Hoffmann** wie bisher auch pro 1865 und 1866 eine Unterstützung von 5 Thalern monatlich gewährt werde.

Wenn Niemand das Wort verlangt, so brauche ich wohl keine Discussion zu eröffnen und darf annehmen, daß der Vorschlag allgemein angenommen ist.

(Zustimmung.)

Der Antrag ist angenommen.

Das nächste Referat betrifft die Beschlüsse des 16. Rheinischen Provinzial-Landtags in Betreff der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

Referent **Abgeordneter von der Seydt:** Der 16. Rheinische Provinzial-Landtag hat in Bezug auf die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler verschiedene Beschlüsse gefaßt, welche mittelst Schreibens des Landtags-Marschalls vom 14. December 1862 zur Kenntniß des Ober-Präsidenten gebracht wurden. Se. Excellenz haben in seinem Refeript vom 9. October d. J. die gegenseitige Stellung des Ober-Präsidentiums und des Provinzial-Landtags zu der Provinzial-Arbeitsanstalt auseinandergesetzt.

(Verliest den betr. Bericht.)

Ich bitte nun den Herrn Landtags-Marschall, die Versammlung zu fragen, ob sie mit dem Bericht einverstanden ist.

Marschall: Ich eröffne die Discussion. Herr **Bachem** hat das Wort.

Abg. **Bachem:** Ich erlaube mir voranzuschicken, daß man wohl mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sein kann, aber einem Motive glaube ich nicht ganz beipflichten zu können. Es wird nämlich gesagt, daß nach der Bestimmung der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1845 die Vertretung der Gemeinde nur ein Gutachten abzugeben habe in Bezug auf die Verpflichtung, welche den Armen- und Provinzial-Instituten gegenüber maßgebend sei. Das ist ganz richtig nach der noch bestehenden Gemeinde-Ordnung. Neben der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1845 besteht aber die Städte-Ordnung, und diese enthält eine solche Modification nicht, und es scheint daher nicht zweckmäßig, ein Motiv hincinzubringen, was nicht allgemein für die ganze Provinz paßt. Deshalb möchte ich mir den Antrag erlauben, daß der Passus, der auch in dem Schreiben vorkommen wird, wegfällt, worin auf die Analogie der Gemeinde-Ordnung v. J. 1845 Bezug genommen wird. Ich glaube, es ist nicht nothwendig, diesen Grund aufzunehmen, indem aus dem Verhältnisse selbst, in welchem die Anstalt zu dem Ober-Präsidenten steht, schon hinreichend die Motive sich ergeben, um dem Antrage selbst beizustimmen.

Abgeordneter Conzen: Aus den mitgetheilten Verhandlungen geht hervor, wenigstens den Eindruck hat es auf mich gemacht, daß der Herr Ober-Präsident einen ganz besondern Anstoß an unsern Anträgen aus dem Grunde genommen hat, weil sie in die Form eines Beschlusses ge-

bracht worden sind. Der Provinzial-Landtag hat verschiedene Beschlüsse gefaßt, sowohl wegen des quät. Lehrers, als auch sonstiger Positionen des Stats. Der Herr Ober-Präsident hat nun das Reglement über die Verwaltung von Braunweiler zu Grunde gelegt, um uns zu belehren, daß wir keine Beschlüsse zu fassen hätten. Ein Rückzug muß nach meiner Meinung angetreten werden und wird in der Beziehung eintreten können, insofern man zugibt, daß, wenn man das Wort „Beschluss“ in seiner ganzen Bedeutung nimmt, der frühere Landtag zu weit gegangen ist. Dieser Rückzug wird aber nach meiner Meinung am besten dadurch gedeckt, daß man sagt: wir haben uns zwar des Wortes „Beschlüsse“ bedient, die eigentliche Bedeutung unserer Beschlüsse ist aber nur die der Anträge oder Gutachten gewesen. Deshalb hat der Ausschuss es für zweckmäßig erachtet, daß man sich auf Gesetzes-Bestimmungen bezieht, wo die Handlungen und Ansprüche des Gemeinderaths Beschlüsse genannt sind, obgleich sie wirklich nur Gutachten repräsentiren, und eben deshalb hat man nicht die Städte-Ordnung allegirt, weil darin keine solche Bestimmung enthalten ist. Gerade in der Gemeinde-Ordnung v. J. 1845 heißt es aber: die Gemeinderäthe haben zu beschließen über Angelegenheiten des Armenwesens, die Polizei-Verwaltung u. s. w. Diese Beschlüsse sollen aber nur Gutachten sein und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Der Ausschuss glaubt, daß, wenn er eine solche Interpretation den gebrauchten Worten zu Grunde legt, er dadurch am besten den Rückzug deckt. Deshalb glaube ich, daß der Vorschlag des Ausschusses acceptirt werden kann. Wir wissen sehr gut, daß die Städte in dieser Beziehung freier gestellt sind, für den jetzt in Rede stehenden Zweck müssen wir aber die Gemeinde-Ordnung von 1845 allegiren, und nicht die Städte-Ordnung, weil in der Gemeinde-Ordnung der Ausdruck „Beschluss“ in der angegebenen Bedeutung vorkommt.

Referent von der Seydt: Ich glaube, der Herr Vertreter für Aachen wird sich überzeugen haben, daß der Ausdruck ein unverfänglicher ist. Es war uns nur darum zu thun, eine Exemplification aufzustellen, oder eine Analogie, um uns auf ein Gesetz berufen zu können, welches Beschlüsse Gutachten nennt. Sonst hätte man sagen können, Eure Beschlüsse sind Anträge, aber Ihr habt sie Beschlüsse genannt. Da haben wir also dem Herrn Ober-Präsidenten ein Beispiel geben wollen: es existirt ein Gesetz, was von den Behörden erlassen ist, und in diesem werden bestimmte Gutachten Beschlüsse genannt. Aus diesem Grunde haben wir also eine Analogie angeführt, und ich glaube, daß das ganz unverfänglich ist.

Abgeordneter Bachem: Ich muß gestehen, daß ich durch die beiden Herren Vorredner nicht überzeugt worden bin. Der Landtag ist Vertreter der Provinz, und es finden sich hier Vertreter Seitens der Städte und Seitens der Landgemeinden. Wenn man nun ein Gesetz anrufen will, um dasjenige, was durch die Vertreter der Städte und der Landgemeinden vorgeschlagen ist, zu begründen, so müßte man ein allgemeines Gesetz haben, was auf beide Corporationen Anwendung findet. Wir haben aber ein solches nicht, und es kann ein Gesetz, was bloß für den einen Theil der Corporationen maßgebend ist, nicht dazu dienen, einen Rückzug zu decken, der gemacht werden soll im Interesse beider Corporationen. Ich bin der Meinung, daß es auf die Ausführung gerade dieses Motivs nicht ankommt, weil

ich glaube, daß in den bestehenden Institutionen hinreichende Motive sind, um dasjenige, was das eigentliche Petition des Ausschusses ist, zu rechtfertigen, und ich mache keinen Antrag gegen den Schluß-Antrag des Ausschusses, sondern nur gegen die Motivirung, da ich es für besser halte, wenn man die Bezugnahme auf die Gemeinde-Ordnung von 1845 wegläßt.

Abgeordneter Conzen: Mein Colleague Herr Bachem hat die Sache auf ein anderes Feld gebracht, als wohin sie gehört. Ich muß nochmals bemerken, daß das Wort „Beschluss“, um mich gewissermaßen trivial auszudrücken, viel böses Blut gesetzt hat. Wir wollen nun das Wort „Beschluss“ erklären, und zwar in der Weise, daß derselbe nicht ein Befehl ist, dem man zu gehorchen hat, sondern daß wir das Wort gebraucht haben innerhalb der Befugnisse des Prov.-Landtags in Bezug auf das Reglement des Instituts von Braunweiler. Ich glaube, es ist nichts natürlicher, als daß man dem Herrn Ober-Präsidenten erwidert: Du nimmst Anstoß an einem Worte, welches ja in der Gesetzgebung ganz in derselben Beziehung gebraucht worden ist, wie wir es gebraucht haben. Wenn wir also irgend ein Gesetz finden, worin das Wort „Beschluss“ zur Anwendung gekommen ist, und dennoch der Inhalt des Beschlusses nur einen Antrag bedeutet, so glaube ich, haben wir etwas, womit wir uns decken können. Das wird wohl nicht bestritten werden, daß das Gesetz vom Jahre 1845 noch zu Recht besteht. Es wird Jeder von Ihnen zugeben, daß, wie es in dem Gesetze heißt, wo von dem Armenwesen, der Polizeiverwaltung u. s. w. die Rede ist, der Gemeinderath hierüber zwar zu beschließen habe, — diese Beschlüsse sind aber nur Gutachten, und die Gemeinde ist verpflichtet, dasjenige, was von der vorgelegten Behörde angeordnet ist, zu befolgen. Warum man nun ein solches Gesetz, wenn es auch nur für die Landgemeinden besteht, nicht allegiren kann, warum man nicht darauf hinweisen kann, daß die Staats-Behörde, der Gesetzgeber, dasselbe Wort in derselben Bedeutung gebraucht hat, vermag ich nicht einzusehen. Ich glaube also, daß wir mit demselben Recht und mit derselben Klugheit auf diese einzelnen Bestimmungen des Gesetzes verweisen können. Was das aber mit der Verwaltung des Gemeinde-Wesens zu thun hat, weiß ich in der That nicht. Wir verweisen auf ein vorhandenes Gesetz, das ist genügend.

Abgeordneter Simons: Ich bin mit den Ausführungen des Abgeordneten für Aachen ganz einverstanden, wenn man jedoch Anstand nimmt an der Allegirung des fraglichen Paragraphen, so giebt es noch eine andere Gesetzesstelle, auf die wir uns beziehen können, nämlich auf den §. 46 in dem Gesetz vom Jahre 1824, betreffend die Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinz; derselbe lautet: „Die Mitglieder aller Stände der Rheinprovinzen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt unserer Sanction überlassen, oder sonst zu unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen erfordert.“

Also hier werden die Gutachten, welche zu Anträgen über Allerhöchste Propositionen führen, ebenfalls Beschlüsse genannt.

Marshall: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt; wir können also zur Abstimmung schreiten. Das

Referat sagt also, daß es zweckmäßig sei, eine Ansprache an den Herrn Landtags-Commissar zu richten. Wir müssen jedenfalls dieses Schreiben hören, und indem ich annehme, daß Sie es hören wollen, bitte ich dasselbe zu verlesen.

(Der Referent verliest den Entwurf des betreffenden Schreibens.)

Wollen die Herren nun, daß die Stelle, worauf Herr Simons hingedeutet hat, mit hineingelegt werde?

(Zustimmung.)

Abgeordneter **Bachem**: Ich habe weiter nichts zu bemerken, als daß ich die Worte „analog mit jener Bestimmung der Gemeinde-Ordnung“ bis zu den Worten „als Gutachten zu erachten seien“ entfernt wünsche. Sonst bin ich aus den bereits angeführten Gründen einverstanden. Wenn aber die hohe Versammlung auf diese Worte ein Gewicht legt, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Marshall: Es hat Niemand dagegen gesprochen, ich kann es demnach als genehmigt betrachten.

Abg. Graf **v. Soensbroech**: Ich glaube, daß es sehr zweckmäßig sein würde, wenn zur Verstärkung und Klarstellung unserer Ansicht der von dem Herrn Abg. Simons beantragte Zusatz mit hineinkäme.

(Der Referent bemerkt, daß der Ausschuß nichts dagegen zu erinnern habe.)

Marshall: Der Herr Referent würde also den Zusatz noch zu machen haben.

Die nächste Sitzung wird, da jetzt nur wenig Material vorliegt, erst am Donnerstag stattfinden.

(Schluß der Sitzung 1^h 1/2 Uhr.)